



Presseinfo Februar 2018 – 2

Pfändbarkeit von Riester-Renten Rechtszeitiger Zulagenantrag schützt angespartes Guthaben

Wer hat es beim Beratungsgespräch zum Abschluss eines Riester-Vertrages von seinem Bankberater nicht gehört: Das Vermögen im Riestervertrag ist nicht pfändbar. Diese Aussage hat der Bundesgerichtshof (BGH) erst kürzlich in einem Urteil deutlich eingeschränkt. Danach tritt die Unpfändbarkeit des angesparten Kapitals eines Riester-Vertrages nur ein, soweit förderfähige Beiträge geleistet wurden und ein entsprechender Zulagenantrag für diese Beiträge gestellt worden ist (Urteil v. 16.11.2017, Az.: IX ZR 21/17). Daraus lassen sich zwei Aussagen ableiten. „Zum einen: Wenn mehr in den Riester-Vertrag eingezahlt wird, als förderfähig ist, ist der übersteigende Teil grundsätzlich gar nicht pfändungsgeschützt. Und zum anderen: Der Pfändungsschutz der förderfähigen Zahlungen greift erst dann ein, wenn auch der Antrag auf Förderung – also der Zulagenantrag – gestellt wurde. Vorher ist das entsprechende Vermögen ungeschützt.“ erklärt Rechtsanwalt Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Um das angesparte Vermögen zu schützen, ist es also ratsam, den Zulagenantrag immer zeitnah nach Ablauf des entsprechenden Beitragsjahres zu stellen. In der Regel versenden die Anbieter die Anträge zwischen Februar und März. Damit der Zulagenantrag nicht jedes Jahr neu gestellt werden muss, empfiehlt sich der sogenannte Dauerzulagenantrag. Das Formular hierfür wird vom jeweiligen Riester-Anbieter zur Verfügung gestellt, muss wahrheitsgemäß ausgefüllt und im Original zum Anbieter zurückgeschickt werden. Dann müssen nur noch Änderungen bei den persönlichen Veränderungen, wie beispielsweise Familienzuwachs durch ein weiteres Kind, dem Anbieter mitgeteilt werden. Etwas Positives hatte das BGH-Urteil aber auch noch zu bieten, erklärt Nöll: „Ein jederzeitiges Kündigungsrecht des Riestervertrages führt nicht dazu, dass der Pfändungsschutz verloren geht.“